Abschnitt 2 - Energiewende [Artikel 1 Klimaschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesklimaschutzgesetz – LKSG M-V)]

Antragsteller*in: verschiedene Bürger*innen

Änderungsantrag zu A3

Von Zeile 768 bis 771 löschen:
~~§ 15 Photovoltaikanlagen auf Gebäuden~~

~~(1) Bei der Errichtung von Gebäuden, für die der Bauantrag nach dem 01.01.2026 gestellt wird, sind Photovoltaikanlagen auf mindestens 75 Prozent der Nettodachfläche gemäß § 2 Absatz 3 zu installieren und zu betreiben.~~

Von Zeile 775 bis 785 löschen:
~~(3) Einem Neubau gemäß Absatz 1 steht der Ausbau oder Anbau gleich, sofern hierdurch eine neue zur Solarnutzung geeignete Dachfläche von geeigneter Mindestgröße entsteht. Bestehende Dachflächen werden nicht berücksichtigt.~~

~~(4) Die Pflicht nach Absatz 1 bis 3 wird auf die installierte Leistung der Photovoltaikanlage begrenzt, für die die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber einen gesetzlichen Anspruch auf die Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151), hat, ohne an Ausschreibungen zur wettbewerblichen Ermittlung des Zahlungsanspruchs teilnehmen zu müssen, die dem Zubauvolumen nach begrenzt sind.~~

~~(5) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden auf:~~

Von Zeile 790 bis 834 löschen:
~~(6) Die Pflicht nach Absatz 1 bis 3 gilt ebenso als erfüllt,~~

~~1. soweit auf den Teilen der Gebäudehülle oder auf dem versiegelten Grundstück, die für die Nutzung von solarer Energie geeignet sind, andere Einrichtungen zur Erzeugung erneuerbarer Energie installiert werden, deren installierte Leistung mindestens derjenigen einer Photovoltaikanlage nach Absatz 1 bis 3 entspricht,~~

~~2. soweit mehrere Hauptgebäude auf einem Grundstück vorhanden sind und nachgewiesen werden kann, dass die Photovoltaikanlagen auf einem oder mehreren der Gebäude zusammengefasst werden, wenn die installierte Leistung mindestens derjenigen einer Photovoltaikanlage nach Absatz 1 bis 3 entspricht,~~

~~3. soweit das Gebäude mit einer Dachbegrünung nach § 24 ausgestattet wurde.~~

~~(7) Von den Pflichten nach Absatz 1 bis 3 kann durch die zuständige Behörde im Einzelfall auf Antrag teilweise oder vollständig befreit werden, soweit die Erfüllung der Pflichten~~

~~1. anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht,~~

~~2. im Einzelfall technisch unmöglich ist~~

~~3. wirtschaftlich nicht vertretbar ist oder~~

~~4. im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde.~~

~~(8) Zur Erfüllung einer Pflicht gemäß Absatz 1 bis 3 kann eine geeignete Fläche an einen Dritten verpachtet werden. Dies gilt auch in den Fällen des Absatzes 6.~~

~~(9) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Zustimmung des für Klimaschutz zuständigen Ausschusses festzulegen:~~

~~1. Mindestanforderungen an eine grundlegende Dachsanierung,~~

~~2. Die Anforderungen an die technische Unmöglichkeit nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 2,~~

~~3. Die Anforderungen an die wirtschaftliche Vertretbarkeit nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 3,~~

~~4. Die von den Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 ausgenommenen Gebäude,~~

~~5. Das Verfahren zum Nachweis der Pflichterfüllung,~~

~~6. Weitere Ausnahmen und Erfüllungsmöglichkeiten für die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3,~~

~~7. Die Anforderungen an die Erfüllungsmöglichkeiten nach Absatz 6,~~

~~8. Kriterien für die Annahme einer unbilligen Härte nach Absatz 7 Nr. 4,~~

~~9. Weitere für die Umsetzung der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen zwingend erforderliche Angaben.~~

~~Die Landesregierung erlässt eine Rechtsverordnung zu den Nummern 1 bis 9 erstmals spätestens bis zum 30. Juni 2025. Die Pflicht nach Absatz 1 gilt nicht, so lange keine Rechtsverordnung nach Satz 2 erlassen wurde. Eine Rechtsverordnung regelt die Förderung für Photovoltaikanlagen, die die Ziele des Absatz 1 bis 3 übererfüllen.~~

~~(10) Die Pflicht nach Absatz 1 bis 3 entfällt, sobald auf dem Hoheitsgebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 40 Gigawatt betrieben werden („Solardeckel“).~~

Begründung

Die Solarpflicht überfordert (finanziell) die Menschen.